

**Zentralsekretariat**

Herrn  
Sektionschef  
**Dr. Gerhard Steger**  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7  
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305  
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

Unser Zeichen:  
Zl. 9.617/09-VA/Dr.G/Rie

Ihr Zeichen:

Datum:  
Wien, 31. August 2009

Betrifft: **Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes  
(Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013);  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes 66/ME, mit dessen Versendung zur Begutachtung die vorparlamentarische Debatte über die Finalisierung der 2. Etappe der Reform des österreichischen Bundeshaushaltsrechts eröffnet wird.

## **I. Allgemeiner Teil:**

- A) Der vorliegende Entwurf birgt die Gefahr, dass die dem Öffentlichen Dienst immanenten Gemeinwohlaufgaben durch die Übernahme privatwirtschaftsorientierter (primär auf monetäre Aspekte abzielender) Entscheidungsparameter gefährdet werden.
- B) Es muss sichergestellt werden, dass personalbezogene Entscheidungen genereller und individueller Art ohne negative Rückschläge auf andere Teile des Globalbudgets uneingeschränkt bedeckt werden können.
- C) Die diesem Entwurf zugrunde liegende vorwiegend privatwirtschaftlich angelegte Grundkonstruktion trägt die Gefahr von dienstrechtlichen Diskriminierungen in sich.

## **II. Besonderer Teil:**

### **1. § 83 (Prämien):**

Der Regelungsgehalt des § 83 steht in einem Spannungsverhältnis zu § 76 VBG 1948, insbesondere zu dessen Absatz 5. Es fragt sich, ob das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen mit dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung vereinbar ist. § 83 in der vorgeschlagenen Fassung wird daher abgelehnt.

## **2. § 84 (Disziplinarmaßnahmen):**

Diese Bestimmung stellt einen gravierenden Eingriff in das im BDG 1979 normierte Disziplinarrecht dar und wird von der GÖD auf das Entschiedenste abgelehnt.

## **3. § 85 (Verwaltungsstrafen):**

Die GÖD lehnt die Einführung eines Kataloges an Verwaltungsstrafen ab.

## **III. Weitere Vorgehensweise:**

Die GÖD verlangt im Hinblick auf die Komplexität und die weit reichenden Auswirkungen des neuen Haushaltsrechtes, dass auf Basis der einlangenden Stellungnahmen ein umfassender Dialog zwischen den Sozialpartnern im öffentlichen Dienst geführt wird.

## **IV. Abschließende Beurteilung:**

Unter dem Eindruck der vielen Unklarheiten betreffend die Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen sowie die die erfolgreiche Aufgabenerfüllung der Bundesbediensteten voraussichtlich krass einschränkenden Bestimmungen lehnt die GÖD den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)  
Vorsitzender-Stellvertreter

Fot. an StS Dr. Reinhold Lopatka